

(2) Die anderen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor oder dessen Stellvertreter nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

(3) Die Einstellung und Entlassung der Leiter von technisch-wissenschaftlichen Abteilungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Leichtindustrie.

§ 6

Kuratorium

(1) Dem Kuratorium des Instituts gehören an:

- a) ein Vertreter des Ministeriums für Leichtindustrie,
- b) ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
- c) ein Vertreter des Ministeriums für Schwerindustrie,
- d) ein Vertreter aus der lederherstellenden Industrie,
- e) ein Vertreter aus der pelzzurichtenden und pelzveredelnden Industrie,
- f) ein Vertreter aus der Schuh- und Lederwarenindustrie,
- g) ein Vertreter aus der Industrie der Lederaustauschwerkstoffe.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Leichtindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission für die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung der Vertreter von Institutionen, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Leichtindustrie gehören, sind die Vorschläge der zuständigen Minister bzw. Staatssekretäre einzuholen.

(3) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Leichtindustrie.

(4) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(5) Der Vorsitzende kann weitere Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(6) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten.

(7) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Leichtindustrie und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch

- a) Stellungnahmen zur Arbeit und zur Entwicklung des Instituts und
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Institut

§ 7

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der technisch-wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts bedarf der Genehmigung des Direktors des Instituts. Dieser entscheidet nach den Richtlinien der zuständigen staatlichen Organe.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Institut.

Die Mitarbeiter des Instituts können durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Leichtindustrie und das Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

§ 8

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Leichtindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung

über die Einführung der Materialeinsatzlisten

Nr. 46, 47, 48 und 507 * *

Vom 10. Mai 1955

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBI. S. 795) werden nachfolgende Materialeinsatzlisten für verbindlich erklärt:

- | | |
|--|--|
| Materialeinsatzliste Nr. 46 — Maschinen und Apparate für die Textilindustrie — (Sonderdruck Nr. 82a) | |
| „ Nr. 47 — Strick- und Wirkmaschinen — (Sonderdruck Nr. 82b) | |
| „ Nr. 48 — Maschinen und Apparate für die Herstellung von Zellwolle und Kunstseide — (Sonderdruck Nr. 82c) | |
| „ Nr. 50 — Elektrokarren — (Sonderdruck Nr. 82d) | |

Die Materialeinsatzlisten Nr. 46, 47, 48 und 50 erscheinen als Sonderdruck des Gesetzblattes. Sie werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Berlin, den 10. Mai 1955

Ministerium für Schwermaschinenbau

I. V.: Z i e s e n i ß

Staatssekretär

* Zu beziehen ab 28. Juni 1955 über den örtlichen Buchhandel und über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6.